

BESCHLUSSVORLAGE NR. 51-2020

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	19.08.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	7	0	0
Stadtrat	25.08.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20	0	0	0

GEGENSTAND: Erhebung Elternbeiträge für den Monat Mai 2020 während der Corona-Pandemie

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Bereits für den Monat April 2020 kündigte das Land an, die Einnahmeausfälle für Kommunen erstatten zu wollen, wenn auf die Beitragserhebung für die Kinderbetreuung - auch bei Inanspruchnahme der Notbetreuung - verzichtet würde. Dieser Empfehlung folgend hatte sich der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz bereits am 07.04.2020 mit Beschluss-Nr. 25-2020 darauf verständigt, auch auf die Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 zu verzichten, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Dies bedeutet, dass alle Eltern, deren Kinder im Monat Mai 2020 die Notbetreuung *nicht* besucht haben, keine Betreuungsbeiträge zu zahlen haben. Allerdings haben die Eltern, die die Notbetreuung genutzt haben, unabhängig vom tatsächlich genutzten Umfang, den vollen Betreuungsbeitrag für Mai 2020 bezahlt.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob diese Beiträge nachträglich reduziert und verrechnet werden sollen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Beiträge ist rechtlich jedoch ausgeschlossen.

Gesetzliche Grundlagen: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30. April 2020 zur Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im April und Mai 2020 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen: **Ja**

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
365100.43210000	ca. 6.415,00 €	keine

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat beschließt, die Elternbeiträge für die Notbetreuung im Monat Mai 2020 anhand der Inanspruchnahme der Notbetreuung (tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeiten abweichend vom bestehenden Betreuungsvertrag) zu erheben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 51-2020

Bereits für den Monat April 2020 kündigte das Land an, die Einnahmeausfälle für Kommunen erstatten zu wollen, wenn auf die Beitragserhebung für die Kinderbetreuung - auch bei Inanspruchnahme der Notbetreuung - verzichtet würde. Dieser Empfehlung folgend hatte sich der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz bereits am 07.04.2020 mit Beschluss-Nr. 25-2020 darauf verständigt, auch auf die Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 zu verzichten, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Dies bedeutet, dass alle Eltern, deren Kinder im Monat Mai 2020 die Notbetreuung nicht besucht haben, keine Betreuungsbeiträge zu zahlen haben. D. h.:

Auf die Beitragserhebung für den Monat April 2020 ist vollständig verzichtet worden. Eltern, deren Kinder die Notbetreuung im Monat Mai 2020 genutzt haben, ist der Elternbeitrag (laut gültigem Betreuungsvertrag) in voller Höhe eingezogen worden.

Einige Eltern sind schriftlich an die Stadtverwaltung herangetreten mit der Bitte um Prüfung, die Elternbeiträge nicht anhand des bestehenden Betreuungsvertrages zu erheben. Grund hierfür ist, dass der Großteil der Eltern die Notbetreuung tatsächlich nur im äußersten Notfall unter Reduzierung der eigentlich zustehenden Betreuungsstunden genutzt hat.

Ungeachtet dessen fallen die zu erwartenden Personalkosten für die Monate Mai bis August 2020 weit höher aus als ursprünglich geplant. Der im KiföG LSA verankerte Personalschlüssel wurde durch die Erlässe des Ministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Vorhaltung der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes weitestgehend außer Kraft gesetzt. Der Personaleinsatz erfolgte stattdessen zum Großteil in Vollzeit für mehrere Monate. Wieviel Mehrkosten der Stadt dadurch entstanden sind, wird erst am Jahresende ermittelbar sein. Trotz erhöhter Aufwendungen könnte hier dennoch eine Reduzierung der Elternbeiträge vorgenommen werden. Ein genereller Beitragsverzicht ist jedoch ausgeschlossen, sobald die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Dies resultiert aus der Verpflichtung der Stadt zur Haushaltskonsolidierung.

Für beitragsenkende Entscheidungen hat das Land bisher keine Kostenübernahme angekündigt. Das Fehl hat bisher die Stadt Raguhn-Jeßnitz allein zu tragen, zumindest für die Monate Mai bis August.

Die Entscheidungsfindung, ob die Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 im Rahmen der tatsächlich genutzten Betreuungszeit erfolgen soll - demnach abweichend vom Betreuungsvertrag - hat der Stadtrat zu treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragserhebung in voller Höhe gem. bestehendem Betreuungsvertrag für den Monat Mai 2020 grundsätzlich rechtskonform ist.